

Ablauf der Referendumsfrist 29. September 1948

Bundesbeschluss über die Organisation des Solidaritätsfonds der schweizerischen Schifflistickerei

(Vom 28. Juni 1948)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 31^{bis}, Absatz 3 und 4, und Art. 31^{quintus} der
Bundesverfassung,
nach Einsichtnahme in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Ja-
nuar 1948,

beschliesst:

Art. 1

Rechtliche
Form.
Organisation

¹ Unter der Bezeichnung «Solidaritätsfonds der schweizerischen Schifflistickerei» (Solidaritätsfonds) besteht eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 829 OR mit Sitz in St. Gallen.

² Organisation und Geschäftsführung des Solidaritätsfonds werden im einzelnen durch Vollziehungsvorschriften des Bundesrates sowie durch Statuten und Geschäftsreglemente in Verbindung mit den beteiligten Kantonen und Verbänden geregelt.

³ Soweit dieser Bundesbeschluss, die Vollziehungsvorschriften des Bundesrates oder die Statuten nicht etwas anderes verfügen, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Genossenschaft des privaten Rechts Anwendung.

Art. 2

Zweck

¹ Der Solidaritätsfonds dient hauptsächlich dem Zwecke, Eigentümern, Mietern oder Pächtern von Schifflistickmaschinen, welche Stickereiaufträge ausführen, Entschädigungen für solche Maschinen auszurichten, die infolge Arbeitsmangels stillstehen; ausgenommen sind Exporteure, welche Stickereiaufträge auf eigenen Maschinen ausführen.

² Der Solidaritätsfonds kann ferner an die Ausschaltung von Maschinen Beiträge leisten.

Art. 3

¹ Dieser Bundesbeschluss und die Vollziehungsvorschriften des Geltungsbereich Bundesrates finden auf alle Betriebe Anwendung, welche Schifflistickereien herstellen (Warenübernehmer) oder herstellen lassen (Warenausgeber); vorbehalten bleiben die in diesem Beschlusse und den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates vorgesehenen Ausnahmen.

² Als Warenübernehmer gelten alle Schifflistickereifabrikanten, die Eigentümer, Mieter oder Pächter von Schifflistickmaschinen sind, gleichviel, ob sie Stickereiaufträge für eigene oder fremde Rechnung ausführen.

³ Als Warenausgeber gelten alle Exporteure und auf eigene Rechnung tätige Fabrikanten, welche Stickereiaufträge auf Maschinen ausführen lassen, die nicht ihr Eigentum sind.

Art. 4

¹ Der Solidaritätsfonds wird durch regelmässige Beiträge der Warenübernehmer und Warenausgeber gespiesen. Mittel des Solidaritätsfonds

² Sollten die Mittel des Solidaritätsfonds infolge einer schweren oder lange währenden Krise für die Erfüllung seiner Aufgaben, trotz zumutbaren Leistungen der Beteiligten, auf die Dauer nicht mehr ausreichen, so gewährt der Bund, solange dieser Notstand anhält, unter der Voraussetzung mindestens gleich hoher Gesamtleistungen der beteiligten Kantone, dem Fonds angemessene Zuschüsse.

Art. 5

Beitragspflichtig sind

Beitragspflicht

- a. die Warenübernehmer im Sinne von Art. 3, Abs. 2, soweit ihr Betrieb wirtschaftlich lebensfähig ist und ihre Maschinen sich in gebrauchsfähigem Zustande befinden;
- b. die Warenausgeber im Sinne von Art. 3, Abs. 3.

Art. 6

Zum Bezuge von Entschädigungen für stillstehende Maschinen sind die beitragspflichtigen Warenübernehmer berechtigt. Bezugsberechtigung

Art. 7

¹ In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltung des Solidaritätsfonds über die grundsätzliche Unterstellung eines Betriebes, über die Beitragspflicht und die Bezugsberechtigung. Zweifelsfälle und Beschwerden

² Gegen Entscheide der Verwaltung des Solidaritätsfonds im Sinne von Art. 7, Abs. 1, kann binnen 30 Tagen beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Beschwerde geführt werden.

³ Gegen Entscheide des Bundesamtes über die Unterstellung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Im übrigen entscheidet das Bundesamt endgültig.

⁴ Auf das Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege anwendbar.

Art. 8

Vollstreck-
barkeit

Die rechtskräftigen Entscheide der Verwaltung des Solidaritätsfonds über die Beitragsleistungen gemäss Art. 5 sind hinsichtlich der Vollstreckbarkeit gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).

Art. 9

Straf-
bestimmungen

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf ähnliche Weise für sich oder andere eine Zuwendung aus dem Solidaritätsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu Fr. 10 000 bestraft. Strengere Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

² Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht, wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 bestraft.

³ Wer ohne Bereicherungsabsicht unwahre Auskünfte erteilt oder die Auskunft verweigert oder sich einer von den zuständigen Stellen angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht, wird mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 10

Widerhand-
lungen im Ge-
schäftsbetrieb
von Gesell-
schaften

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Art. 11

Verfolgung und
Beurteilung

Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone.

Art. 12

Vollzug

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt. Er erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen

und Verbänden sowie der Verwaltung des Solidaritätsfonds die erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über die Bemessung der von den Warenübernehmern und Warengesbern zu leistenden Beiträge und der vom Fonds auszahlenden Entschädigungen, über die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung sowie über die allfällige Auflösung des Solidaritätsfonds.

Art. 18

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 15. Juni 1948.

Der Präsident: **Iten**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 23. Juni 1948.

Der Präsident: **A. Picot**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89, Abs. 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 23. Juni 1948.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Datum der Veröffentlichung 1. Juli 1948

Ablauf der Referendumsfrist 29. September 1948

Bundesbeschluss über die Organisation des Solidaritätsfonds der schweizerischen Schiffflistickerei (Vom 28. Juni 1948)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1948
Date	
Data	
Seite	826-829
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 293

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.